

Legal Alert

Verarbeitung personenbezogener Daten individueller Unternehmer. Neue Regelungen

Februar 2012

Ab 1. Januar 2012 finden auf personenbezogene Daten, die in der Zentralen Gewerbeerfassungs- und -auskunftsstelle, die ab 1. Juni 2011 an Stelle des Gewereregisters getreten ist, erfasst sind, Vorschriften des Gesetzes vom 29. August 1997 über den Schutz personenbezogener Daten („Datenschutzgesetz“) Anwendung. Die bisherigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes galten nicht für Daten individueller Unternehmer – sie waren aufgrund der Einführungsvorschriften zum Gesetz über die Gewerbefreiheit ausgeschlossen.

Weiter unten präsentieren wir eine Reihe von Auswirkungen geänderter Vorschriften.

Da keine Übergangsvorschriften erlassen worden sind, müssen die für die Verarbeitung personenbezogener Unternehmerdaten verantwortlichen Stellen ab 1. Januar 2012 unverzüglich alle Verpflichtungen laut dem Datenschutzgesetz erfüllen:

- **Legalitätspflicht**

Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche, der über Unternehmerdaten verfügt, muss die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen (Im Art. 23 Datenschutzgesetz werden Fälle genannt, in denen die Datenverarbeitung zulässig ist). Unzulässig ist es, solche Daten zu beliebigen Zwecken frei zu erheben und zu verarbeiten. Eine unzulässige Datenverarbeitung kann sogar strafrechtlich belangt werden.

- **Auskunftspflicht**

Bei der Erhebung personenbezogener Daten individueller Unternehmer ist der für die Verarbeitung Verantwortliche ähnlich wie bei natürlichen Personen, die keine Unternehmer sind, verpflichtet, gegenüber solchen Personen Auskunftspflichten zu erfüllen, d.h. er hat seinen Namen und die Anschrift seines Geschäftssitzes, den Zweck (und ggf. den Umfang) der Datenerhebung, die potentiellen Datenempfänger, das Zugriffsrecht auf den Dateninhalt und die Datenmodifikation, die Freiwilligkeit bzw. die Pflicht (einschließlich der Rechtsgrundlage der letzteren) zur Datenmitteilung offenzulegen. Werden Daten indirekt erhoben (z.B. durch Kauf einer Datenbank), ist die Reichweite dieser Pflicht noch weiter.

- **Dateiregistrierung**

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, die Datei mit personenbezogenen Unternehmerdaten im Register des Generaldatenschutzbeauftragten einzutragen. Diese Verpflichtung greift ein, es sei denn, es besteht ein Sonderfall laut dem Datenschutzgesetz, wenn beispielsweise die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Rechnungs- bzw. Quittungslegung verarbeitet werden. Ein Fall der Nichteinhaltung dieser Pflicht kann ebenfalls strafrechtlich belangt werden.

- **Sicherheitspflicht**

Der für die Verarbeitung personenbezogener Unternehmerdaten Verantwortliche ist angehalten,



alle Sicherheitsanforderungen laut dem Datenschutzgesetz und den Ausführungsvorschriften zum Datenschutzgesetz zu befolgen, darunter technische und organisatorische Maßnahmen anzuwenden, die einen Datenschutz gewährleisten, der den bestehenden Gefahren Rechnung trägt. Er sollte unter anderem

- den obligatorischen Nachweis in Form einer Datenschutzsicherheitspolitik führen und Anweisungen zum Management des IT-Systems, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, entwickeln
- Mitarbeitern, die bei der Verarbeitung solcher Daten beschäftigt sind, entsprechende Befugnisse einräumen und ein Register der Datenverarbeitungsbefugten führen,
- einen Verantwortlichen für die Datensicherheit benennen sowie eine Reihe weiterer Sicherheiten einhalten.

Resümee

Sicherlich ist die Tatsache, dass keine Übergangsvorschriften, die für die Einführung der vorgenannten Änderungen notwendig wären, erlassen worden sind, für die für die Verarbeitung personenbezogener Unternehmerdaten Verantwortlichen alles andere als komfortabel. Als einzig möglicher Ausweg aus diesem Dilemma bietet sich an, sich einfach dem Standpunkt des Gesetzgebers zu beugen und die vorgenannten technischen, rechtlichen und organisatorischen Lösungen möglichst zügig einzuführen.

Beata Walczyńska-Zbylut

+48 22 50 50 744

E-mail ►

